

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1911)
Heft: 9

Artikel: Die Frau im Dienste der Verkehrsanstalten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Männer ihre Geschäfte in der Frauenbank sich besorgen lassen, antwortete die Direktorin, dass es ziemlich viele wären.

(Zürcher Post.)

Die Frauenkleidung auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung.

(Das Ober- und Unterkleid.)

Von Alice Buhré, Dresden.

Wie auf so vielen anderen Gebieten, tritt die Internationale Hygiene-Ausstellung auch auf dem der Bewegung für die Einführung einer verbesserten Frauentracht mit Darbietungen auf, die man nicht ohne ernste Beachtung lassen sollte. Es sind im letzten Jahrzehnt so unendlich viel Anläufe zu einer gründlichen Reform der Frauenkleidung gemacht worden, aber leider meist ohne Nutzen für die Allgemeinheit, dass wirklich nicht oft genug auf die Notwendigkeit der Betätigung eines grösseren Interesses seitens der Frauenwelt für derartige Bestrebungen hingewiesen werden kann. Noch immer unterliegen Vernunft und Einsicht einer höheren Gewalt, nämlich der herrschenden Mode, und nicht die Rücksicht auf die Gesundheit und die eigentliche Schönheit des Körpers, sondern der Wunsch, recht schick und modern angezogen zu sein, selbst auf Kosten des persönlichen Geschmacks, gibt den Ausschlag auch bei Frauen, die als höher Gebildete über solche kleinliche Bedenken und Verbohrtheiten erhaben sein sollten.

Es ist nicht allein das Oberkleid, das den hygienischen Forderungen sehr oft geradezu widerspricht, auch die Unterkleidung — sie besonders — erweist sich in den meisten Fällen als unpraktisch und gesundheitswidrig. Da ist es denn sehr nützlich, aus den in der Ausstellung vorhandenen Modellen zu ersehen, wie man jetzt bei der Reformkleidung die Hemdhose bevorzugt, oft mit angefügtem Unterrock-Volant oder aber mit durchgeknöpftem Unterrock, um jede Einschnürung der Körpermitte durch Band oder Rockbund zu vermeiden. Man ist bestrebt, die Last der Kleidung nach Möglichkeit auf den ganzen Körper gleichmässig zu verteilen und nicht mehr den Schultern die Hauptlast aufzubürden. Bei starken Damen helfen die Hüften tragen. Deshalb arbeitet man auch die Oberkleidung möglichst anliegend und ohne glattes Futter, da die Reibung der Stoffe eine erhebliche Lastverminderung hervorruft.

Die Strümpfe werden sogar, wie jetzt durchweg das Schuhwerk, einbällig gearbeitet; die Innenseite des Strumpfusses gerade auslaufend, genau wie der Fuss nach der grossen Zehe zu, die Aussenseite leicht geschweift. Aber was nützen einbällige Strümpfe, wenn man den einwandfrei béstrumpten Fuss in schlecht passendes, spitz zulaufendes Schuhwerk presst?! Wie sehr man sich täuschen kann, ob ein Schuh passt oder nicht, beweist folgendes: Man sieht in einer Vitrine den Gipsabguss des Fusses einer 16jährigen Duncan-Schülerin. Das junge Mädchen kaufte ein Paar Stiefel, die ihr gut zu passen schienen, denn sie fühlte in dem Stiefel keinerlei Druck oder Schmerz. An einem Modell sieht man, dass keine Möglichkeit vorhanden war, den Gipsfuss in den angeblich passenden Stiefel zu bekommen, der Stiefel musste erst nach allen Seiten hin aufgeschnitten werden.

Wie sich in bezug auf die Linie in den letzten Jahren der Geschmack geändert hat, sehen wir an zwei Kleiderbüsten. Die Büste, worauf die modernen Kleider gearbeitet werden, weist eine nur leicht geschweifte Taille auf, während die Schneiderbüste der früheren Jahre eine ganz bedeutende Verengung der Taille, hochgeschnürten Busen und markierte Hüften zeigt.

Wir kommen nun zur Abteilung der Oberkleidung. Ein absolut neuer Typ wird uns dort in einem Reisekleid vorge-

führt. Das Reisekleid besteht aus Kleid und Jacket. Das Untergewand zu Rock und Jacke ist eine Verbindung von Bluse und Reformhose — in einem Stück —! Man sitzt also mit einem einzigen Durchschlupf in Bluse, Hose und Unterrock! Die Klagen des Mannes, dass die Frauen nie mit ihrer Toilette fertig werden, müssen wohl nun verstummen! Und die oft gehörte Ermahnung: „Deine Bluse rutscht schon wieder mal raus“ muss aufhören, denn die Bluse kann ja nicht herausrutschen, weil hier ja weiter unten eine Hose ist, und unter dem Knie zugeknöpft! Und die Hose kann man nicht verlieren, weil sie einem ja auf der Schulter hängt! Wie ungemein praktisch! Und noch eins, Ihr Frauen! Der Neid auf die taschenreiche Männerkleidung hat nun auch ein Ende! Denn 6 Taschen — sage und schreibe: sechs Taschen hat dies Blusen-Hosen-Reisekleid! Was tut die Frau nun mit der überflüssigen Hand, nachdem sie keine Handtasche mehr zu tragen hat? Und was macht sie mit der Zeit, die sie sonst auf das tägliche Suchen dieser Handtasche verwendet hat? Das alles soll ein Ende haben?

Noch nicht überall eingeführt, aber zum Teil äusserst zweckentsprechende Modelle sehen wir unter den Berufskleidern, z. B. Pflegerinnentracht, Ammenkleider mit aufknöpfbaren Brustteilen, ein Gärtnerinnenkleid aus waschbarem Alpacca, an dem der Regen glatt abfliesst, und das mit einer Bugvorrichtung zum Hochschürzen des Kleides versehen ist. Die Berufskleider sind sämtlich mit Vorderschluss gearbeitet, um jegliche Hilfe beim An- und Auskleiden entbehrlich zu machen. Die absolute Zweckmässigkeit all dieser Berufskleider steht ausser Zweifel, ob sich die Reform in bezug auf Theater- oder Abendtoilette grosser Verbreitung erfreuen wird, erscheint mir vorläufig noch fraglich. Es haftet den Kleidern noch ein gewisser Unschick an, der noch abzustreifen ist, ehe sich die Reform auch die „grosse Dame“ erobert haben wird.

Die Frau im Dienste der Verkehrsanstalten.

Wie bekannt, werden jetzt bei der schweizerischen Postverwaltung weibliche Postlehrlinge nicht mehr angenommen. Damit stellt sich diese Verwaltung in einen gewissen Gegensatz zu dem bei andern Verkehrsanstalten hinsichtlich der Verwendung weiblicher Personen beobachteten Verfahren, das im allgemeinen auf eine stärkere Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte hinausläuft.

Bei der deutschen Reichspost allerdings sind in neuester Zeit in dieser Hinsicht Bestimmungen getroffen worden, die denen der schweizerischen Post etwas ähnlich sind; immerhin werden hier die Verhältnisse für die Frau günstiger liegen, als in der Schweiz. Nach den vom deutschen Reichspostamt kürzlich aufgestellten Grundsätzen sollen bei den Verkehrsämtern 1. und 2. Klasse zur Vertretung von Beamten sogen. gehobene Unterbeamte und geprüfte Anwärter für gehobene Stellen herangezogen, dagegen in den nachgeordneten Beamtenstellen der Postämter 3. Klasse, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, ausschliesslich weibliche Personen als Gehilfinnen oder Schreibgehilfen beschäftigt werden. Diese stehen dann ausserhalb des Beamtenverhältnisses. Die Ermittlung geeigneter Personen ist im allgemeinen Sache des Postverwalters; die Annahme unterliegt jedoch der Genehmigung der Oberpostdirektion. Es sind möglichst ortsgesessene Personen einzustellen, sind solche nicht zu erlangen, so ist auf Familienanschluss am Beschäftigungsstandort Wert zu legen. Die Vergütung der Gehilfinnen besteht aus einer Grundvergütung, deren Höhe sich nach dem Umfang der Leistung und den örtlichen Preisverhältnissen richtet und 500 bis 700 Mk. jährlich beträgt und aus 6 jährlichen Zulagen von je 50 Mk. Nach mehrjähriger Beschäftigung können die Gehilfinnen in das Verhältnis als

Post- oder Telegraphengehilfinnen bei der Oberpostdirektion oder einem Verkehrsamte I übernommen werden. Die Postgehilfinnen dürfen bei den Postämtern 3. Klasse auch zum Nachtdienst herangezogen werden. Auch mit der Vertretung des Postverwalters dürfen sie betraut werden. Abgesehen von den Postämtern 3. Klasse werden sonst weibliche Personen als ständige Kräfte nur noch zur Bedienung der Schreibmaschinen, im Renten- und Postanweisungsdienst der Oberpostdirektionen und im eigentlichen Fernsprechdienst bei den selbständigen Telegraphen- und Fernsprechämtern und den grösseren Telegraphenbetriebsstellen der Postämter 1. Klasse verwendet werden. Die Tragweite dieser Massnahme mag man daraus erkennen, dass es im Gebiete der Reichspostverwaltung allein 3103 Postämter 3. Klasse gibt, bei denen also künftig die Bureaurbeiten zum grössten Teil oder ausschliesslich von weiblichen Angestellten verrichtet werden.

Württemberg, das sein Post- und Eisenbahnwesen selbständig regelt, ist vor etwa sieben Jahren dazu übergegangen, weibliche Arbeitskräfte zu verwenden. Gegen diese Massnahme nahm anfangs namentlich das männliche jüngere Postpersonal scharf Stellung; jetzt hat sich die Beamtenschaft mit der Verwendung weiblicher Personen abgefunden, so dass eine Gegnerschaft kaum mehr besteht. Die Verwaltung hat mit der Verwendung von Frauen offenbar gute Erfahrungen gemacht, denn in der Ende Februar d. J. erschienenen Denkschrift über Vereinfachung der württembergischen Staatsverwaltung heisst es, im Kanzleidienst, im Abfertigungs- und Kassendienst der Staatsbahnen seien weibliche Kräfte verwendet, es werde aber geprüft werden, ob nicht in noch grösserem Umfang in diesen Dienstzweigen männliche Beamte durch weibliche zu ersetzen seien. Im Telegraphen- und Fernsprechdienst ist die Ersetzung männlichen Personals durch weibliches im Laufe der letzten Jahre grossenteils durchgeführt worden. Bei Postämtern I. und II. Klasse werden jetzt diese Dienste, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, durch weibliche Beamte besorgt, auch beim Telegraphenamt Stuttgart ist die Verwendung weiblichen Personals schrittweise ausgedehnt worden. Zurzeit sind bei den Postämtern I. und II. Klasse 746 weibliche Beamte verwendet; diese Zahl soll noch, allerdings nur unbedeutend, vermehrt werden. Zurzeit beziehen die Post- und die Eisenbahnwärterinnen ein Taggeld von 2 Mk. 80, 3 Mk., 3 Mk. 20 und 3 Mk. 50 mit Vorrücken nach zwei Jahren. Bei Anstellung als Post- oder Eisenbahngehilfinnen beziehen sie nach der am 1. April dieses Jahres in Kraft getretenen neuen Gehaltsordnung Gehalte von 1200 bis 1800 Mk. und dazu noch ein Wohnungs-geld von 170 bis 340 Mk.

Bei der preussischen Eisenbahnverwaltung findet die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in wachsendem Umfang statt. Auf den preussischen Staatsbahnen dürfen seit einiger Zeit die im Fahrkartenausgabe-, Güterabfertigungs- und Telegraphendienst beschäftigten weiblichen Angestellten auch im Nachtdienst verwendet werden, falls dieser nicht besonders schwierig ist und mit angemessenen Dienstpausen verläuft. Sollfern es den Wünschen der weiblichen Angestellten entspricht, im Nachtdienst häufiger als wöchentlich zu wechseln, kann dahingehenden Wünschen nachgekommen werden.

Bei den österreichischen Staatsbahnen sind die Dienstverhältnisse der weiblichen Bediensteten vor einiger Zeit neu geregelt worden. Sie werden in Manipulantinnen und Bahnoffiziantinnen eingeteilt. Die Entlohnung der Manipulantinnen erfolgt in der Regel gegen Taggeld, das mindestens 2 Kr. 60 beträgt und bis auf 3 Kr. 20 steigt. Die Bahnoffiziantinnen zählen unter die statusmässig eingereihten Angestellten. Die Ernennung erfolgt durch das Eisenbahnministerium, sowie durch die diesem unmittelbar unterstehenden Behörden für ihren Dienstbetrieb. Das Mindestausmass des Jahresgehalts der Bahnoffiziantinnen beträgt 1200 Kronen, das Höchst-

ausmass 1960 Kronen. Die Vorrückungsfristen betragen zwei, bzw. drei und vier Jahre.

(N. Z. Z.)

Frauenstimmrecht und Ehescheidung in Italien.

Die italienischen Frauen haben im Juli in Rom einen Kongress abgehalten, gegen den wohl der Einwand erhoben werden kann, dass die weitaus grosse Mehrzahl der Frauen nicht vertreten war. „Organisierte“ Frauen gibt es in Italien weniger als in andern Ländern, und bei einem früheren Kongress sah man fast lauter Damen der höchsten gesellschaftlichen Kreise. Diesmal hatte sich das Bild wesentlich geändert. Die elegante Welt zeigte sich zwar immer noch, der Kern der Tagung aber wurde von den Scharen junger Lehrerinnen und Doktorinnen verschiedener Wissenschaften gebildet, die die erste in Italien erlangte Gleichberechtigung der Frau, die der wissenschaftlichen Laufbahn, mit Erfolg benutzt haben. Das sichert von vorneherein dem Kongress seine Bedeutung. Es erwies sich auch als nützlich in den Beratungen, die sich zum grossen Teil um unmittelbar praktische Aufgaben drehten; der Kinderschutz und die Fürsorge für die in der Hausindustrie beschäftigten Frauen wurden eingehend besprochen, auch die Erforderisse der Frauenschulen und die sozialen Ansprüche der Lehrerinnen aller Grade. Zu längern Verhandlungen gab ferner ein Bericht Anlass, der nach deut-schem und schweizerischem Vorbild die Anstellung weiblicher Polizeiaudientinnen forderte, was den Italienern, nach den Pressurteilen zu schliessen, als der Gipelpunkt weiblichen Hochmutes erscheint.

Zwei Fragen, die auch die Politiker seit langem beschäftigen, wurden von den Kongressdamen eingehend und geschickt behandelt. Begreiflicherweise fordern sie für sich das Stimmrecht; die wenigen, die dagegen sein könnten, sind längst aus den Reihen der am Kongress vertretenen streitbaren Frauenvereine ausgetreten und die grosse Masse der Frauen, denen diese Frage ganz fern liegt, ist nicht vertreten. Die italienischen Frauenrechtlerinnen haben auch bereits moralische Erfolge zu verzeichnen, die nicht unterschätzt werden dürfen. Von den einflussreichen Politikern ist sogar der anerkannte Führer der Opposition, Sonnino, für das Frauenstimmrecht eingetreten. Eine neue Stärkung hat dieser Anspruch durch die Wahlreform Giolittis erhalten, durch die den männlichen Analphabeten vom 30. Jahr an das Wahlrecht erteilt werden soll. Die oft vorgebrachte Klage, dass der unfähigste Mann ein Recht ausüben kann, das auch einer gelehrten Frau versagt bleibt, erhält dadurch einen neuen starken Nachklang. An gesetzgeberische Erfolge ist in den nächsten Jahren kaum noch zu denken, da die gegenwärtig schwedende Wahlreform schon Schwierigkeiten genug macht und auf lange hinaus dies Gebiet unantastbar machen wird. Aber die Überzeugung, dass den Frauen unter gewissen Voraussetzungen wenigstens die Teilnahme am politischen Leben zu ermöglichen sei, hat sich doch in immer weitern Kreisen gefestigt.

Nicht weniger bedeutungsvoll ist die Kundgebung, die der Kongress zugunsten der Ehescheidung veranstaltete. Nicht als ob die Damen nun auf einmal das Band der Ehe so weit lockern wollten, wie dies in einigen nordamerikanischen Staaten geschieht. Aber sie verlangen wenigstens die Möglichkeit, eine staatlich garantiierte Ehe endgültig auflösen zu können. Bis-hier bleibt in Italien das Vorrecht, eine zweite Ehe eingehen zu können, denen, die das erstmal nur vor dem Geistlichen und nicht auch vor dem Zivilstandsbeamten ihren Bund geschlossen. Denn die kirchliche Ehe wird vom Staate nicht anerkannt, während er seine Zivilehe mit derselben Unlöslichkeit ausgestattet hat, die eigentlich eine Schöpfung des Kirchenrechts ist. Es handelt sich also nur um die Eroberung eines Rechts,